

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

89

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2015

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2015..... 90

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 90

I. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland. . 90

II. Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – Lebensräume gestalten gGmbH, Münster..... 91

III. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland. . 91

Urkunden

Eingliederung der Ev. Kirchengemeinde Bulmke in die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen..... 92

Auflösung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Oelde..... 93

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck..... 93

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wengern..... 93

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge 93

Bekanntmachungen

Generalversammlung 2015 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank..... 94

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 94

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung..... 94

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 94

Ordinationen..... 95

Berufungen..... 95

Beurlaubungen..... 95

Entlassungen auf eigenen Antrag..... 95

Ruhestand..... 95

Todesfälle..... 95

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 95

Evangelische Kirche von Westfalen..... 95

Superintendentenstellen..... 95

Kreispfarrstellen..... 95

Gemeindepfarrstellen..... 96

Sonstige Stellen..... 96

Leitung der Finanzabteilung im Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland..... 96

A-Kirchenmusikstelle in Schwerte..... 97

Rezensionen

Hendrik Munsonius: „Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 97

Michael Theobald: „Eucharistie als Quelle sozialen Handelns. Eine biblisch-frühkirchliche Besinnung“
Rezensent: Dr. Klaus Hillringhaus..... 98

Deniz Yücel: „Taksim ist überall. Die Gezi-Bewegung und die Zukunft der Türkei“
Rezensent: Gerhard Duncker..... 99

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2015

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.04.2015
Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 20. November 2014 (KABl. 2014 S. 341 f.) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. März 2015 – Az.: I B 3,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 29. Dezember 2014 – Az.: 36.1 – 54063/2,
3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 13. Januar 2015 – Az.: 972 – 54 202/51.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 30.03.2015
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 18. März 2015 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland Vom 18. März 2015

§ 1

Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. März 2015 in Kraft.

Dortmund, 18. März 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Henke

Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland Vom 18. März 2015

1. Johanniter Ordenshäuser Bad Oeynhausen gGmbH, Johanniterstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
2. Klinik am Corso gGmbH, Ostkorso, 32545 Bad Oeynhausen
3. Ev. Krankenhaus Bielefeld gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
4. Krankenhaus Mara gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
5. Altenhilfe OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld,
6. Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld
7. Stiftung Nazareth, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld
8. Diakonie für Bielefeld gGmbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
9. Fürstin-Pauline-Stiftung, Palaisstr. 39, 32756 Detmold
10. Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH, Vollenstr. 12, 48249 Dülmen

11. Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH, Dahlingstr. 250, 47229 Duisburg
12. Die Evangelischen Sozialstationen GmbH, Bonhoefferstr. 6, 47138 Duisburg
13. Bonn-Josefshöhe Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
14. Ev. Lukas-Krankenhaus Gronau gGmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 1, 48599 Gronau
15. Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
16. Iserlohner Werkstätten gGmbH, Gieseestr. 35, 58636 Iserlohn
17. Evangelische Stiftung Kleve, Hagsche Str. 83/85, 47533 Kleve
18. Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH, Bogenstr. 53a, 56073 Koblenz
19. Diakonie Stiftung Salem gGmbH, Fischerallee 3a, 32423 Minden
20. Diakoniewerk im Ev. Kirchenkreis Minden e. V., Fischerallee 3a, 32423 Minden
21. Diakonie Stiftung Salem, Kuhlenstr. 82, 32427 Minden
22. Ev. Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH, Wichernstr. 8, 48147 Münster
23. Ev. Krankenhaus Oberhausen GmbH, Virchowstr. 20, 46047 Oberhausen
24. Kinderheimat e. V., Oestertalstr. 46, 58840 Plettenberg
25. Verein für Sozialpsychiatrie gem. e.V., Am Kleinbahnhof 7a, 66740 Saarlouis
26. Martinswerk e. V. Dorlar, Verein für Innere Mission, Pfarrer-Birker-Str. 1, 57392 Schmallenberg
27. Diakonie Pflege und Rehabilitation gGmbH, Wichernstr. 40, 57074 Siegen
28. Ev. Altenhilfe und Krankenpflege Nahe Hunsrück Mosel gGmbH, Hunsgasse 5, 55469 Simmern
29. DIAKONIA – ambulanter Pflegedienst der Ev. Kirchengemeinde Viersen gGmbH, Ringstr. 2–4, 41747 Viersen
30. diakonis Stiftung Diakonissenhaus, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
31. diakonis Detmold gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
32. diakonis Lage gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
33. Gemeinnützige Pflege des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Vlotho

**II.
Arbeitsrechtsregelung
über die weitere Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
nach der Übergangsbestimmung
des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes –
Lebensräume gestalten gGmbH, Münster
Vom 18. März 2015**

§ 1

Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Lebensräume gestalten gGmbH, Münster als Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 18. März 2015 in Kraft.

Dortmund, 18. März 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende
Henke

**III.
Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
Vom 18. März 2015**

§ 1

Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen über den 31. März 2015 hinaus anwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission zu den in der Anlage aufgeführten Einrichtungen außer Kraft.

Dortmund, 18. März 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende
Henke

**Anlage zur Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
nach der Übergangsbestimmung
Vom 18. März 2015**

1. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
2. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
3. Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld mit den Stiftungs- und Unternehmensbereichen Bethel.regional, ProWerk, Diakonie Freistatt, Zentraler Bereich, sowie Schulen/Zionsgemeinde
4. Stiftung Sarepta, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld (Haus Abendfrieden/Haus Abendstern, Haus Morgenstern, Mutterhaus/Haus der Stille, Haus Elim, Boysenhaus, Sarepta Schwesternschaft, Quellenhof Altenheim, Wohnstift Frieda v. Bodelschwingh, Haus Abendlicht, Pflegezentrum Lohmannshof, Entsendungen Diakonissen und Diakonische Schwestern, Hospiz Haus Zuversicht & Kinder- und Jugendhospiz)
5. Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V., Beckstr. 133, 46238 Bottrop
6. Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
7. Seniorenhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
8. Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
9. Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
10. Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstr. 9, 32756 Detmold
11. Ev. Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen und Ärzte
12. Ev. Altenzentrum am Emscherpark e. V., Lohwiese 20, 45329 Essen
13. Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter-Uentroper-Weg 26, 59071 Hamm
14. Diakonie Mark-Ruhr gem. GmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
15. Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
16. Ev. Pflegedienste Mark-Ruhr gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen

17. Diakoniestation am Ev. Krankenhaus Lippstadt gGmbH, Barbarossastr. 134–138, 59555 Lippstadt
18. Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald
19. Netzwerk Diakonie gGmbH mit Sitz in Iserlohn, Bodelschwinghstr. 1, 58638 Iserlohn

Urkunden

Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke in die Evangelische Apostel- Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bulmke wird aufgehoben und in die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen – beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – eingegliedert. Der Name „Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen“ wird fortgeführt.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. bis 4. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen bleiben 1. bis 4. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen.

§ 3

Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke.

§ 4

Die Urkunde tritt am 31. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 19. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-3025

Die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bulmke in die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 12. März 2015 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Oelde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden Oelde wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Evangelische Kirchengemeinde Oelde und die Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh sind gemeinschaftlich Rechtsnachfolgerinnen des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden Oelde.

§ 3

Die Urkunde tritt am 31. März 2015 in Kraft.

Bielefeld, 19. Februar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 020.11-3273

Die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden Oelde wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 9. März 2015 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Ev. Kirchenkreis Minden, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Bielefeld, 14. April 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4212/03

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wengern

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Wengern, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Bielefeld, 14. April 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3614/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 14. April 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4115/01

Bekanntmachungen

Generalversammlung 2015 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.03.2015
Az.: 912.1214

Die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank findet am

17. Juni 2015

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2015** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Schuld, Sühne und Vergebung im Alten Israel.
Übersetzung: Psalm 51,9–12
2. Königtum und Herrschaftslegitimation im Alten Israel.
Übersetzung: 2. Samuel 7,8–9.12–14.15a

Neues Testament

1. Das Bild des Paulus in den Peutero-Paulinen (einschl. Past).
Übersetzung: Kolosser 1,24–26
2. Der Menschensohn in der synoptischen Tradition.
Übersetzung: Markus 9,30–32

Kirchengeschichte

Gefährdungen und Stabilisierungen der Kirche im 2. Jahrhundert.

Systematische Theologie

Die Bedeutung der Auferstehung Jesu für den christlichen Glauben.

Praktische Theologie

Die Bedeutung der Kasualien für die Kirche.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

Alte Prüfungsordnung

Ostersonntag

1. Korinther 15,(12–18)19–28

Neue Prüfungsordnung

Kantate

Matthäus 11,25–30

Unterrichtsentwurf

Alte Prüfungsordnung

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde eingeordnet in eine Unterrichtsreihe für die Jahrgangsstufe 7–9 des Gymnasiums zum Thema „Vom Wandel im Umgang mit Tod und Trauer“ im Inhaltsfeld 2 (Christlicher Glaube als Lebensorientierung) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Der Hoffnungshorizont von Kreuz und Auferweckung“ unter besonderer Berücksichtigung des Songs der Toten Hosen „Alles ist eins“.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-g8/)

Neue Prüfungsordnung

Entfällt, da alle Kandidatinnen/Kandidaten als Praktisch-theologische Hausarbeit eine Predigt gewählt haben.

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2015 bestanden:

Brinkmann, Geeske M., 12163 Berlin

Goseberg, Mathis, 69117 Heidelberg

Klein, Christin, 42285 Wuppertal

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. April 2015 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der

Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Blöbaum, Katharina
Ev. Kirchenkreis Halle

Klein, Christin
Ev. Kirchenkreis Dortmund

Schäper, Markus
Ev. Kirchenkreis Münster

Totzeck, Markus Michael
Ev. Kirchenkreis Hagen

Ordinationen

Pfarrerinnen Stefanie **Erling** am 8. März 2015 in Gladbeck;

Pfarrerinnen Anne **Heckel** am 15. März 2015 in Westhofen;

Pfarrer Carsten André **Neumann** am 22. März 2015 in Hattingen;

Pfarrer Gabriel **Schäfer** am 29. März 2015 in Schwelm.

Berufungen

Pfarrer Stefan **Döhner** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrerinnen Britta Kristina **Schwiete** zur Pfarrerin der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn.

Beurlaubungen

Pfarrerinnen Stefanie **Brauer-Noss**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, für die Zeit vom 15. April 2015 bis zum Ablauf des 14. April 2016 für die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ruhr-Universität Bochum.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerinnen Mechthild **Horney-Mersch**, zurzeit beurlaubt, mit Ablauf des 31. März 2015.

Ruhestand

Pfarrer Hartmut **Gluche**, 14. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juni 2015;

Pfarrer Hartmut **Hermjakob**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 2015;

Pfarrer Michael **Horst**, Ev. Kirchengemeinde Dinker, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Juni 2015;

Pfarrer Carsten **Ledwa**, Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juni 2015;

Superintendent Peter **Scheffler**, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 2015;

Pfarrer Werner **Tiffert**, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 2015.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Manfred Falko **Hausmann**, zuletzt Pfarrer am Westf. Landeskrankenhaus Marsberg und St.-Johannes-Stift Marsberg, am 25. Februar 2015 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Johann-Friedrich **Moes**, zuletzt Pfarrer der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, am 27. Februar 2015 im Alter von 87 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentenstellen

Die Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/ des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 2016.

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid zu richten.

Kreispfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

14. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. August 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

17. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %);

4. Pfarrstelle der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre);

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Mai 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Sonstige Stellen

Leitung der Finanzabteilung im Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem 1. April 2016 die Stelle der

Leitung der Finanzabteilung

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BVG-EKD dotiert.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Gliedkirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Finanzabteilung konzipiert die Grundzüge der Finanzpolitik für die EKD, sie trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des EKD-Haushalts sowie für das Anlage- und Finanzvermögen der EKD. Sie ist zuständig für alle haushaltsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen, die IT und die Statistik. Weiterhin verantwortet die Finanzabteilung eine gesamtkirchliche Finanzpolitik und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen in finanziellen Angelegenheiten. Die verantwortungsvolle und komplexe Funktion beinhaltet die Mitwirkung in Leitungsgremien, u. a. die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses der Synode der EKD und des Finanzbeirates des Rates der EKD und in gesamtkirchlichen Gremien. Auf der Position werden auch die Finanzverantwortung für die Union Ev. Kirchen in der EKD und die Geschäftsführung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland wahrgenommen.

Wir suchen für die Position eine Führungspersönlichkeit mit ausgeprägt strukturiert-analytischer und strategischer Denkweise, die durch ihr klares evangeli-

ches Profil die Fähigkeit besitzt, wirtschaftliche Fragestellungen vor dem Hintergrund theologischer Grundlegungen zu gestalten.

Wir bieten:

- eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition auf gesamtkirchlicher Ebene mit vielen Bezügen zu theologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen,
- die Mitgliedschaft im Kollegium der EKD als Leitungsorgan des Kirchenamtes der EKD,
- ein engagiertes, vielseitiges Team (zurzeit 44 Mitarbeitende) mit hoher Kompetenz.

Wir erwarten:

- ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Volks-/Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) oder vergleichbar,
- umfangreiche und belastbare Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen – möglichst im öffentlichen/kirchlichen/diakonischen Sektor und in leitender Position,
- Fähigkeit, finanzpolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zu sehen und daraus Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die evangelische Kirche abzuleiten,
- tieferes Verständnis für volkswirtschaftliche Fragestellungen, sehr gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gutes Zahlenverständnis,
- idealerweise gute Kenntnisse im öffentlichen/kirchlichen Haushaltsrecht bzw. Erfahrungen mit kameraler und doppischer Buchführung,
- sehr gutes Organisationsvermögen, Kompetenz in Struktur- und Organisationsfragen, bewährt auch in Veränderungsprozessen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Vortragskompetenz,
- möglichst langjährige erfolgreiche Führungsarbeit und Teamfähigkeit, möglichst nachgewiesen auch durch kollegiale Leitungserfahrungen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Leitungspositionen zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans Ulrich Anke (Tel.: 0511 2796-110) und Frau Husmann-Müller (Tel.: 0511 2796-310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis **22. Mai 2015** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
– Personalreferat –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Bewerbungen@ekd.de

A-Kirchenmusikstelle in Schwerte

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwerte sucht zum 1. Januar 2016 eine/einen

A-Kirchenmusikerin/ A-Kirchenmusiker (100%)

für das Regionalkantorat mit Hauptsitz an der St. Viktor-Kirche in Schwerte.

Nach 40 Dienstjahren geht unser Kantor in den Ruhestand.

Schwerte (46.000 Einwohner) liegt an der Nahtstelle zwischen Ruhrgebiet und Sauerland. Die Stadt verfügt über gute Verkehrsanbindungen, weiterführende Schulen, ein Krankenhaus und ein überregional bedeutsames Kulturleben. Die Kirchengemeinde (14.500 Mitglieder) umfasst 5 Pfarrstellen. Die spätgotische Marktkirche St. Viktor (2013/14 renoviert) stellt das Herzstück der Kirchengemeinde und Wahrzeichen von Schwerte dar. Unmittelbar an der Kirche entsteht zurzeit ein neues Gemeindehaus. In den vier weiteren Gottesdienststätten sind nebenamtliche Kirchenmusiker/innen tätig.

Am 1. Advent 2014 wurde die neue Kern-Orgel (II/27) aus Straßburg eingeweiht; Chororgel, Flügel, Klavier, Cembalo und E-Piano sind vorhanden. Die Stadtkantorei (40 Mitglieder), Gemeinde-, Kinder- und Posaunenchor sowie ein Vokalensemble, teils unter eigener Leitung, prägen das kirchenmusikalische Leben der Gemeinde.

Ihr Arbeitsgebiet umfasst die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Orgel- und Chorkonzerte, die Fortführung und Entwicklung von Musikreihen und das Orgelspiel bei Kasualien. Die Kirchenmusik ist Teil der Stadtkirchenarbeit. Zu Ihren Aufgaben gehört die Koordination der Kirchenmusik in der Gesamtgemeinde sowie in der Region (3 Nachbargemeinden). Freude und Bereitschaft zur Teamarbeit, Kooperation mit anderen Kulturträgern, stilistische Bandbreite und neue Impulse sind unverzichtbar.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Weitere Informationen finden Sie unter www.evangelische-kirche-schwerte.de.

Vorstellungsgespräche: 13. und 14. August 2015

Musikalische Vorstellung (Orgelspiel, Chorleitung, Gemeindegesang): 25. August 2015.

Wir sehen Ihrer Bewerbung mit Freude entgegen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2015** an den Präses des Presbyteriums

Herrn Roland Preuß
Ev. Kirchengemeinde Schwerte
Große Marktstraße 2
58239 Schwerte
Tel.: 02304 15303
roland.preuss@evangelische-kirche-schwerte.de

Ansprechpartner:
Roland Preuß
Kreiskantor KMD Hanns-Peter Springer
Tel.: 02371 13291
springer.iserlohn@web.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hendrik Munsonius: „Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag Mohr-Siebeck, Tübingen 2014, XXI und 210 Seiten, fadengeheftete Broschur, 29 €, ISBN 978-3-16-153607-6

Der schlanke Band, das „Kirchenrechtsbüchlein“, will einführen und orientieren. Und das gelingt ihm auch. Munsonius steht für konzise Texte. Er scheut sich nicht, Theologie wie Recht auf den Begriff des Kirchenrechts zu bringen. Wohl sortiert, klar gegliedert und knapp gefasst, können sich Anfänger wie Fortgeschrittene hier orientieren. „Das Kirchenrecht dient dazu, dass die Kirche zur Verwirklichung ihres Auftrags handlungsfähig ist“ (S. 21). Es ist damit „die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften auf die Verheißung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll“. Mit diesem Zitat von Michael Germann fasst Munsonius (S. 21/22) die wesentlichen Punkte zusammen. Im Abschnitt „Methoden des Kirchenrechts“ (S. 39–48) wird die theologische Bezugnahme (eigengeartetes Recht) als Differenzkriterium zum sonstigen Recht betont. Die vier Auslegungstopoi (Wortlaut, historische, teleologische und systematische Auslegung) können dem staatlichen Recht entnommen werden. Erhellend ist die Darstellung „Pragmatik zwischen Rechts- und Bekenntnisbindung“ am Ende des Abschnitts.

Die den einzelnen Kapiteln vorangestellte Literatur ist immer aktuell, aber nie ausschweifend. Wie bei Mohr üblich findet sich eine Inhaltsübersicht, je ein Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie am Ende ein Verzeichnis der zitierten Rechtsquellen und ein Register mit Stichworten. Die Gliederung führt von den Grundlagen (Kapitel 1, S. 9–48) über Gegenstände (Kapitel 2, S. 49–86) zu den Akteuren (Kapitel 3), unterteilt in die Abschnitte Menschen (S. 87–132) und

Organisationen (S. 133–176), um mit den Vollzügen (Kapitel 4, S. 177–200) abgerundet zu werden.

Munsonius greift im 2. Kapitel „Gegenstände“ des Ev. Kirchenrechts auf die Gliederungsstichworte „Theorie kirchlichen Handelns“, „Konstitutiva“, „Vitalia“ und „disponierendes Handeln“ sowie schließlich die „Theorie der Kirchenleitung“ zurück, und ihm gelingt damit ein umfassender, ordnender Rundumblick. Im letzten Abschnitt stellt Munsonius die auch heute brauchbaren und in ihrem „Zusammenwirken“ systemisch-modern anmutenden Begriffe Schleiermachers vor. Bei den Konstitutiva (S. 53–62) handelt Munsonius Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und weitere Amtshandlungen sowie die Seelsorge ab. Die Mission bleibt hier unerwähnt, obwohl im Rahmen der Kirchenleitung die „notae der altkirchlichen Bekenntnisse“, nämlich Einheit, Katholizität und Apostolizität, „eine missionarische und ökumenische Verpflichtung“ (S. 82), erwähnt wird.

Es lohnt sich, dieses Werk zu lesen; auch zweimal.

Michael Theobald:
**„Eucharistie als Quelle sozialen Handelns.
 Eine biblisch-frühkirchliche Besinnung“**
Rezensent: Dr. Klaus Hillringhaus

Neukirchener Verlagsgesellschaft, Neukirchen-Vluyn 2014, 2. Auflage, 351 Seiten, kartoniert, 44 €, ISBN 978-3-7887-2144-2

Kirche und Diakonie haben in unserem Land geschichtlich bedingt eine je eigene und deutlich unterschiedliche organisationale Gestalt gefunden. Das gilt gleichermaßen für die evangelische und für die katholische Konfession. Ohne diese Entwicklung zur Ausdifferenzierung der jeweiligen Systeme im Grundsatz zu beklagen, gilt es, wachsam auf die Auswirkungen dieser Eigendynamik zu achten und der damit einhergehenden Fragmentierung christlicher Lebensformen entgegenzuwirken. Die organisationale Unterschiedlichkeit von Kirche und Diakonie darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie wesentlich zusammengehören und sich daher gegenseitig brauchen. Worin besteht aber die Zusammengehörigkeit – und wie wird sie zu einer Erfahrung?

Michael Theobald, Professor für Neues Testament der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, entdeckt das verbindende Moment im Sakrament der Eucharistie, das liturgische Feier und die elementare soziale Lebensform der Tischgemeinschaft in sich vereint und damit zur „Quelle sozialen Handelns“ wird. Er greift damit einen Aspekt des Herrenmahls auf, der sowohl in der derzeitigen pastoralen und diakonischen Praxis als auch in der Fachliteratur wenig Beachtung findet, der sich aber im Zuge der näheren Betrachtung als ungemein ergiebig und inspirierend erweist. Möglicherweise tragen gerade die organisationale Selbstständigkeit von Kirche und Diakonie respektive Caritas und die immerhin latente Gefahr ihrer Entfremdung dazu bei, dass der Blick für den wesentlichen Zusammenhang von Liturgie und kirchlicher Sozialarbeit geschärft

wird und häufig überlesene Konturen seiner „Ur-Kunde“ in der biblischen und patristischen Überlieferung wieder wahrgenommen werden.

Diese Konturen werden nach dem einleitenden Kapitel, dem das Anliegen, der Aufbau und die Methode dieser „biblisch-frühkirchlichen Besinnung“ zu entnehmen sind, in sechs exegetisch ausgerichteten Abschnitten nachgezeichnet. Teilschritte und Abschnitte münden jeweils in ein Resümee, das die Ergebnisse sichert und den Bezug zu den zuvor gewonnenen Erkenntnissen herstellt. Obgleich die gründliche Textanalyse die vorherrschende Methode des Buches ist, dienen die Resümees dem Interesse, aus den Ergebnissen die Grundlagen für die kirchliche Lehrbildung zu gewinnen. Die sechs Kapitel folgen selbst der inneren Systematik einer ökumenisch ausgerichteten Ekklesiologie.

Eröffnet werden sie mit Untersuchungen zu der dreifachen Gestalt der Tischgemeinschaft, zu der Jesus in der Zeit seiner öffentlichen Wirksamkeit, in seiner Passion und als der von den Toten erweckte und erhöhte Christus einlädt. Das Selbstverständnis des Gastgebers bleibt identisch in diesen drei Gestalten; im lukanischen Evangelium drückt es sich in den Worten aus: „Ich aber bin in eure Mitte als der, der (euch) bedient“ (Lk. 22,27). In der Abendmahlsparadosis sind Sakrament und Diakonie ursprünglich miteinander verbunden. In der Verwendung des Begriffs diakonein im Munde Jesu gewinnt dieser eine neue Konnotation, erläutert er doch nun den Sinn seiner Sendung. Bevor geklärt werden kann, inwiefern die Eucharistie Quelle der Diakonie ist, wird festzuhalten sein, dass sie ihrerseits schon „Frucht der ‚Diakonie‘ dessen ist, der sie in seinem irdischen Leben durch seine Mahlpraxis und sein Abschiedsmahl gestiftet hat“ (S. 61).

Daraufhin wird das christliche Verständnis von *communio* dargelegt – es kann als Modell für unsere gesellschaftlichen Bemühungen um Inklusion dienen – und der frühkirchliche Gottesdienst als der Ort, an dem sie zur Erfahrung wird, in allen seinen Bestandteilen auf seinen Bezug zur Sozialgestalt der Kirche hin untersucht. Dabei kommen selten beachtete Textpassagen (u. a. aus dem Jakobus- und dem Hebräerbrief) zur Geltung, die Einblick in die liturgische Praxis der frühen Kirche geben und die an den unlöslichen Zusammenhang von Glaube und Liebe gemahnen. Die innere Einheit von lobpreisender Zuwendung zu Gott und der Hinwendung zum Menschen „wird durch Gottes Willen selbst begründet; beides zusammen konstituiert erst den rechten Gottesdienst, ist die eine Antwort des Menschen auf Gottes Heilshandeln (...)“ (S. 139). Dem geteilten Amt und der Bedeutung der Kollekte bzw. dem Umgang mit dem Geld sind eigene Kapitel gewidmet. Abschließend wird der Ertrag der Untersuchung summarisch gesichert und im Hinblick auf heutige Herausforderungen bedacht.

Wer die Lektüre der mitunter recht detaillierten Exegesen nicht scheut, findet eine Fülle von Anregungen für die pastorale Praxis, für die Predigt und für ge-

meindliche Bibelarbeiten. Gefordert ist von unseren Kirchen, so stellt der Autor abschließend fest, eine „theologisch begründete radikale Selbstbesinnung, ein neuer Aufbruch, um dem Evangelium mit seinem befreienden und sinnstiftenden Potenzial auch neue Chancen zu eröffnen“ (S. 294). Sein Buch ist ein be- redter Beleg dafür, dass die Kirche Impulse für ihre stets nötige Erneuerung aus der relecture ihrer bibli- schen und patristischen Quellen gewinnt.

Deniz Yücel:
„Taksim ist überall.
Die Gezi-Bewegung
und die Zukunft der Türkei“
Rezensent: Gerhard Duncker

Edition Nautilus Verlag, Hamburg 2014, 224 Seiten, Broschur, 14,90 €, ISBN 978-3-89401-791-0

Das Buch von Deniz Yücel „Taksim ist überall“ ist für alle, die sich für die politische Lage in der Türkei in- teressieren, ein „Muss“. Deniz Yücel (Jahrgang 1973), Sohn türkischer Eltern, aufgewachsen in Hessen, stu- diert Politikwissenschaft und arbeitet als Journalist hauptsächlich für linke Medien, vor allem für die TAZ.

Im Sommer 2013 kommt es zu Massenprotesten in der Türkei, zuerst in Istanbul, dann auch in Ankara und anderen Städten. Anlass sind Pläne der Regierung Er- doğan, im kleinen Gezi-Park unmittelbar neben dem Taksim-Platz ein Shopping-Center mit der Fassade der früher hier stehenden Topçu-Kaserne zu bauen. Am 31. März 1909 rebellierten hier Soldaten mit der Parole: „Wir wollen die Scharia.“ Kritiker meinten daher bereits beim ersten Bekanntwerden der Bauplä-

ne, dem Ministerpräsidenten ginge es weniger um den Bau eines Shopping-Centers als vielmehr um die Wie- dererrichtung einer Kaserne als „Rache an der Repu- blik“ (S. 16).

Im Sommer 2013 vereint sich im Gezi-Park die ge- samte türkische Opposition: Kemalisten, Kurden, Lin- ke, Liberale, Homosexuelle, Grüne, antikapalisti- sche Muslime. Überaus anschaulich schildert der Au- tor die verschiedenen Gruppen, gibt ihnen Gesichter und Stimmen. Da ist der Diskjockey Baris, der eigent- lich Archäologe ist, die Fernsehschauspielerin Zuhâl Şener oder der junge Banker Onur Othan. Bei allen Treffen und Demonstrationen spielen die sozialen Me- dien, allem voran „Twitter“, eine zentrale Rolle. Sie sind durch die Regierung kaum zu stoppen oder zu kontrollieren.

Eindrucklich schildert Deniz Yücel das Gezi-Gefühl, das in den Tagen des Protestes entsteht: Es ist weiblich – über 50 % der Demonstranten sind Frauen. Das Gezi- Gefühl hat Humor, ist jung, politisch, freundlich und romantisch. Daher erstaunt auch nicht sein Resümee. Er zitiert den Journalisten Felix Dachsel: „Wenn es im Moment ein Land gibt, das jenes Europa verkörpert, wie es sein sollte, dann ist es dieses: die Republik Gezi. Solidarisch, friedlich, pluralistisch, mutig, frei“ (S. 210).

In jenen Tagen vor zwei Jahren macht eine Scherzfra- ge in einer beliebten Quizshow des Fernsehens die Runde: Wie heißen die Kiemen der Demokratie? Die Antwort: Gasmaske (S. 71). Die Show wird vom Sen- der gestrichen. Der Konflikt zwischen Traditionalis- mus und Moderne wird – so der Autor – weitergehen.



„Ich bin dabei“ Energieversorgung speziell für die Kirche und ihre Mitarbeiter

Die HKD versorgt seit vielen Jahren kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter mit maßgeschneiderten Produkten und Dienstleistungen. Wir bündeln die Nachfrage und können so als starker, verlässlicher Partner besonders günstige Konditionen für Sie erzielen.

Mehr als 5.000 Kunden setzen bereits vertrauensvoll auf unsere sichere Energieversorgung und auf **KIRCHENERDgas**.

Schließen Sie sich an!

Unterstützen Sie mit **KIRCHENERDgas** kirchliche Projekte oder fördern Sie den Klimaschutz. Unsere zertifizierten und nachhaltigen Tarife stehen Ihnen exklusiv im Internet zur Auswahl - **auch für kirchliche Mitarbeiter!**

Informieren Sie sich jetzt:

www.kirchenshop.de/energie

Die KIRCHENERDgas-Tarife auch für Mitarbeiter:

PROAktiv:
Der günstige Tarif der HKD

PRONatur:
Der CO₂-neutrale und umweltschonende Tarif der HKD

KIRCHENCent: Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie zusätzlich kirchliche Projekte.

Stand: März 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an energie@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

www.kirchenshop.de



H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich